

## 17. Instruktion

betreffend

### die Expresßbestellung von Postsendungen.

(Vom 31. Januar 1869.)

Die gemachten Erfahrungen und die durch die Postverträge mit Belgien, den deutschen Staaten und mit Oesterreich aufgestellten Bestimmungen haben erhebliche Abänderungen und Ausdehnungen des Bundesrathsbeschlusses vom 22. November 1867 betreffend die Expresßbestellung veranlaßt.

Zudem wir die Poststellen auf den Bundesrathsbeschluß vom 17. August 1868 (Postamtsblatt Nr. 38), betreffend die Expresßbestellung von Postgegenständen im Innern der Schweiz und in den hievorigen angrenzenden Ländern verweisen, erhalten dieselben nachfolgende näheren Instruktionen.

#### 1. Ad Art. 1 des Bundesrathsbeschlusses.

Die Aufgabepostbüreau haben zunächst darauf zu halten, daß die Bezeichnung „durch Expresßen“ auf der Adresse deutlich und in die Augen fallend geschrieben sei.

Die Bestellung findet von demjenigen Postbüreau oder derjenigen Filiale aus statt, welche dem Bestimmungsort am nächsten liegt, sofern der Versender auf der Adresse des Expresßbriefes nicht einen andern Ausgangspunkt für die Expresßbestellung ausdrücklich vorgegeben hat. So z. B. für einen Expresßbrief nach Zimmerwald, wenn die gewöhnliche Postverbindung nur einmal täglich stattfindet, kann es der Versender vortheilhaft finden, vorzuschreiben: „durch Expresßen von Bern aus“ u. s. w.

Die Poststellen haben auf solche Bezeichnungen genau zu achten und den Aufgebern in der Wahl des passendsten Ausgangspunktes nachzukommen zu sein.

#### 2. Ad Art. 3.

Nach und aus andern ausländischen Staaten als denjenigen, die ausdrücklich bezeichnet sind, sind keine expresß zu bestellenden Postsendungen zu empfangen.

#### 3. Ad Art. 4.

Die Posttare sowie die Expresßgebühr kann von dem Absender bezahlt oder deren Bezahlung dem Adressaten überlassen werden, zusammen die Expresßgegenstände nach und aus Belgien, auf welche die ordentliche Portotare und überdies die Expresßgebühr mit



30 Centimes für jeden Gegenstand zu frankiren ist. Die Frankirung der Posttagen und Expressgebühren erfolgt stets mittelst Marken, welche auf der Rückseite des Bestellscheines aufzukleben sind, mit Ausnahme der Posttagen für Gelbabweisungen, welche durch den Verkauf des Formulars gedeckt werden.

Die Gebühr für einen Rückempfangschein (im Verkehr mit Belgien sind Rückempfangscheine nur bei rekommandirten Expresssendungen zulässig) ist jeweilen mittelst aufzuklebenden Marken im entsprechenden Betrage zu frankiren.

Alle zur Frankirung dienenden Marken werden vom Absendungspostbureau mit dem Orts- und Datumstempel entwerthet.

b. Die im Briefeinwurf vorhandenen, zur Expressbestellung bezeichneten Briefe u. s. w. sind nur dann als Expresspostgegenstände zu behandeln, wenn die auf denselben aufgeklebten Frankomarken sowohl für die Posttage als auch unzweifelhaft für die Expressgebühr vollständig genügen. Die Aufgabestellen würden für den Betrag der Posttagen und Expressgebühr, der weder frankirt wäre noch beim Adressaten bezogen werden könnte, zu haften haben.

c. Jedem Expressgegenstande ist ein Bestellzettel (Expresszettel) nach Formular Nr. 252 in rother Farbe beizugeben und auf demselben mit dem Rande so zu befestigen, daß er am Bestimmungsorte ohne den Text des Zettels zu zerreißen, abgenommen werden kann.

Auf diesem Zettel hat das versendende Postbureau einzig den Orts- und Datumstempel aufzudrücken und die allfälligen Marken zu entwerthen.

d. Bei eingeschriebenen Gegenständen ist am rechten Rande der Karte die Bezeichnung „per Expressen“ beizufügen.

#### 4. Ad Art. 5.

a. Bei dem Erkennen der Kartenschlüsse hat das Bureau der Ankunft genau zu untersuchen, ob Expresssendungen in denselben enthalten sind oder nicht.

b. Das Bureau der Ankunft hat auf dem Expresszettel (Bestellschein) genau einzutragen:

Die Strecke der Expressbestellung, die Zeit der Ankunft und der Expressversendung des Gegenstandes (Rubrik 1, 2, 3 und 4); ferner den Betrag der Posttage und der Expressgebühr, soweit dieselben nicht frankirt worden sind und das Total der bei dem Adressaten zu beziehenden Taxen und Gebühr (Rubrik 5, 6 und 7).

Dieser Schein ist sofort dem Postbureau zurückzugeben, welches die Regelmäßigkeit der Bestellungsgebühr verifizirt; war die Expressgebühr frankirt, so hat das genannte Bureau dem Expressboten den Betrag dieser Gebühr zu bezahlen.

#### 5. Verrechnung.

a. Von bestellten Expressgegenständen, deren Expressgebühr ganz oder theilweise frankirt wurde, bringt die Poststelle des Bestim-



ungsortes den mittelst Frankomarken gedeckten Theil der Expressgebühr auf der Verkehrrechnung in Auslage und belegt die Verrechnung mit dem Bestellzettel.

Sollten vom Auslande Expressgegenstände ohne Bestellzettel eintreffen, so haben die Auswechslungsbüreaux denselben interne Bestellzettel anzuhäften und dieselben als Aufgabebüreaux auszufüllen.

Wenn die Frankomarken auf dem Gegenstand selbst aufgeklebt oder wenn für die Frankirung Frankocouverts verwendet worden sind, so hat der Bote das Couvert oder die Adresse vom Adressaten sich zurückgeben zu lassen; das Bureau fügt diese Belege nebst dem Bestellzettel der Verkehrrechnung bei.

b. Die Poststelle des Bestimmungsortes hat die Bestellscheine der an die Adressaten abgelieferten Expressgegenstände zu sammeln und auf dem zu diesem Zwecke mit dem Titel: „Expressgegenstände“ zu versehenen letzten Blatte der Verkehrrechnung Tag für Tag denjenigen Betrag der reglementarischen Expressgebühr in Ausgabe zu setzen, welcher frankirt und daher bei dem Adressat nicht bezogen worden ist.

Die nicht rechnungspflichtigen Poststellen haben ihre Auslagen an Expressgebühren durch Vermittlung des nächsten Postbureau zu verrechnen und demselben daher die betreffenden Bestellzettel abzugeben.

c. Von unbestellbaren Expressgegenständen hat die Poststelle des Bestimmungsortes die allfällig nicht frankirte Posttaxe sowie die volle ausgelegte Expressgebühr unter Rücksendung des Gegenstandes und des Bestellzettels unter getrennter Ansetzung und Bezeichnung beider Beträge auf die Aufgabestelle nachzunehmen, und letztere ~~zur~~ <sup>zur</sup> ~~Nachnahme~~ <sup>Nachnahme</sup>, soweit sie durch den Bestellzettel belegt wird, auf der Verkehrrechnung in Auslage bringen.

Andere als auf diese Weise belegte Auslageansätze sind von der Postkontrolle nicht anzuerkennen.

d. Im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich werden die Auswechslungsbüreaux die nach Abzug des schweizerischen Taxantheils für das Ausland verbleibenden frankirten Beträge auf Expressbriefen gemäß Anleitung am Fuße der Abtheilung III der Briefkarte und bei Fahrpoststücken in der Rubrik 18: „Weiterfranko, deutsches“ verzeichnen, wobei sie sich selbstverständlich in den Rubriken 15, 17 und 18 nicht belasten, weil die Taxe durch Frankomarken gedeckt ist.

Soweit der schweizerische Taxantheil nicht gedeckt ist, werden die Auswechslungsbüreaux den mangelnden Taxebetrag auf Expressgegenständen sowohl in den Brief- als auch in den Frachtkarten als „mangelnde Taxe“ in Rechnung setzen.

Die Taxen und Gebühren der obligatorischen Frankatur von Postsendungen nach und aus Belgien werden nach Anweisung der Briefkarte vergütet.

Von den unbestellbaren Expresssendungen, welche aus Belgien, Oesterreich und Oesterreich eingelangt sind, werden die Auswechslungsbüreaux die auf den Gegenständen haftenden Taxen als Aus-

*Handwritten note:*  
Aufpassen die Rechnung bei dem Auftrag  
die Expressgebühren, welche dieselbe nicht  
enthalten sind, den Bestellzettel aufzugeben  
für die Posttaxe, ganz oder theilweise, je nach  
der frankirten Größe.



lage, und zwar in den Briefarten nach Belgien unter spezieller Einschreibung in Tabelle II Art. 9, in den Briefarten nach Deutschland zc. aber in Rubrik 9 und in den Frachtkarten in Rubrik 12 in Rechnung bringen.

### 6. Zählung.

Bei den zu statistischen Erhebungen dienenden Zählungen der Briefe, Drucksachen, Waarenmuster, Fahrpoststücke, Gelbanweisungen und Nachnahmen sind die Expresssendungen besonders vorzumerken; und in den kreisweisen Zusammenstellungen ist unmittelbar unter dem Total der Briefe, Drucksachen zc. die Zahl der in demselben begriffenen Expresssendungen mit der Bemerkung: „Darunter . . . Expresssendungen“ anzugeben.

### 7. Postablagen.

Da der Expressbestelldienst auch die Postablagen betrifft, so sind alle den Postbüreau dießfalls erteilten Vorschriften auch für die Postablagen maßgebend.

### 8. Ausführung.

Die gegenwärtige Instruction tritt mit dem 1. Februar 1869 in Kraft und ersetzt diejenige vom 18. August 1868 (Postamtsblatt 1868, Nr. 39).

---

## 17. Instruction

concernant

*la distribution par exprès des articles postaux.*

(Du 31 Janvier 1869.)

Les expériences faites et les conditions établies par les Conventions postales avec la Belgique, les Etats de l'Allemagne et l'Autriche, ont motivé l'introduction de modifications et de développements importants dans l'arrêté du Conseil fédéral du 22 Novembre 1867, concernant le service des lettres distribuées par des exprès.

En nous référant à l'arrêté du Conseil fédéral du 17 Août 1868, inséré dans la Feuille postale N° 38 de 1868, concernant le service d'exprès pour articles postaux à l'intérieur de la Suisse et dans les pays ci-dessus indiqués, nous donnons aux offices de poste à ce sujet les instructions de détail suivantes: